

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern

Till Menke / 04.06.2016

1 Providerbegriff

Zugrundelegung der Definition des „Diensteanbieters“ in § 2 Nr. 1 TMG

2 Grundsatz

- Grundlage: §§ 7-10 TMG, Art. 12-15 RL 2000/31/EG über elektronischen Geschäftsverkehr
- eigene Inhalte: volle Haftung (§ 7 Abs. 1 TMG)
- fremde Inhalte: nach den §§ 8-10 TMG beschränkte Haftung, keine Überwachungs- und Nachforschungspflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 TMG), aber unberührt: Entfernung oder Sperrung der Nutzung der Inhalte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TMG), auch Unterlassungsanspruch aus Störerhaftung (umstritten)¹

3 einzelne Anspruchsgrundlagen

- spezialgesetzliche Regelungen, z. B. Ansprüche nach §§ 97ff. UrhG, UWG
- allgemeines Zivilrecht: §§ 823, 1004 analog BGB → BGH: Störerhaftung



4 einzelne Haftungsbeschränkungen

- Abgrenzung: nach EU-rechtlicher Grundlage nach Formulierung „von einem Nutzer eingegebene Informationen“, Ausnahme (im Einzelnen umstritten²) bei Zueigenmachen
- allgemeine Regelungen: s. o. bei Grundsatz sowie § 7 Abs. 1 TMG, besondere Regelungen:

Regel TMG	Art des Dienstes	Englisch	Mitwirkungsgrad	Exkulpationsbedingungen (grobe Zusammenfassung)
§ 8	Durchleitung	Access	+	keine aktive Einflussnahme/Vorsatz
§ 9	Zwischen-speicherung	Caching	++	keine aktive Einflussnahme/Vorsatz, Beachtung bestimmter Sorgfaltsregeln zur Gewährleistung der Entsprechung mit Original (insbesondere: Löschung bei Nichtmehrverfügbarkeit)
§ 10	Speicherung	Hosting	+++	keine aktive Einflussnahme/Vorsatz, keine positive Kenntnis und bestimmte fahrlässige Unkenntnis oder unverzügliche Entfernung
§ 7 I	Inhaltsanbieter	Content	+++++	allgemeine Regeln

- Ausblick: Zweites TMG-Änderungsgesetz³: Klarstellung, dass WLAN-Betreiber unter § 8 TMG fallen sowie zusätzlich bei Beachtung besonderer Pflichten nicht als Störer haften; zudem strengere Exkulpationsbedingungen für gefahrgeneigte Dienste im Rahmen des § 10 TMG

¹ BGHZ 158, 236 zur inhaltsidentischen Vorgängervorschrift § 8 Abs. 2 TDG; dagegen etwa: Köhler/Arndt/Fetzer: Recht des Internet, 7. Auflage, Heidelberg 2011, Rn. 785 (Argument: Wortlaut: nur Beseitigungsansprüche).

² Übersicht z. B. bei Köhler/Arndt/Fetzer: Recht des Internet, 7. Auflage, Heidelberg 2011, Rn. 757-761; BeckOK InfoMedienR/Paal: § 7 TMG Rn. 30-34; Spindler/Schuster/Hoffmann: § 7 TMG Rn. 16-23.

³ Im Gesetzgebungsprozess; zu Grunde gelegter Stand: BT-Drucksache 18/6745.

5 Anhang: Abschnitt 3 TMG (Verantwortlichkeit)

§ 7 Allgemeine Grundsätze

- (1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- (2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

§ 8 Durchleitung von Informationen

- (1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie
 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

- (2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.
- (3) *[nach BT-Drucksache 18/6745]* Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk *[Definition im neuen § 2 Satz 1 Nr. 2a]* zur Verfügung stellen.
- (4) Diensteanbieter nach Absatz 3 können wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Diensteanbieter
 1. angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff auf das drahtlose lokale Netzwerk ergriffen hat und
 2. Zugang zum Internet nur dem Nutzer gewährt, der erklärt hat, im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen zu begehen.

§ 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.